

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

Der Rat der Stadt hat am 25.4.2023 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

Bebauungsplan Nr. 662 - Schledehauser Weg Nr. 78 - (vorhabenbezogener Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren)

Planbereich: zwischen Schledehauser Weg, Mörikeweg und Herderweg

Der Bebauungsplan mit Begründung und einem Vorhaben- und Erschließungsplan kann im Internet unter http://geo.osnabrueck.de/ oder im Fachbereich Städtebau Osnabrück, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 108, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und von Bestimmungen über das Verhältnis vom Bebauungsplan zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt bei beschleunigten Verfahren entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Osnabrück, 5.5.2023

Die Oberbürgermeisterin In Vertretung Frank Otte Stadtrat

